



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

35. Jahrgang

Magdeburg, den 28. Oktober 2025

Nr. 23

Inhalt:

Seite

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung –
Geflügel-Aufstellungsanordnung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza**

649-654

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

Geflügel-Aufstallungsanordnung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Aufgrund von Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) und d) und Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung auf Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2028 (BGBl. I S. 1665, 2664) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2028 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) und § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 40) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. LSA S. 197) erlässt die Landeshauptstadt Magdeburg folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

In der Landeshauptstadt Magdeburg ist am 24.10.2025 der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) bei einem Wildvogel amtlich festgestellt worden.

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel wird folgendes angeordnet:

1. Im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen und gehalten werden (Geflügel), ab sofort ausschließlich
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere), zu halten.
2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten, Schauen, Wettbewerben oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben sind im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg untersagt.
3. Alle Geflügelhalter und Geflügelhalterinnen in der Landeshauptstadt Magdeburg, die ihrer Pflicht zur Anzeige der Haltung von Geflügel bisher noch nicht nachgekommen sind, haben dies unverzüglich beim Gesundheits- und Veterinäramt, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, der Landeshauptstadt Magdeburg nachzuholen.
4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1, 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Begründung

I.

Zwei im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg aufgefundene Kraniche wurden mit Befunden des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 22.10.2025 positiv auf das Influenza A Virus untersucht. Die entsprechenden Proben wurden zur weiteren Untersuchung an das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) weitergeleitet. Am 24.10.2025 wurde durch Bestätigung des Befundes durch das FLI der Ausbruch der Wildvogel-Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza) amtlich festgestellt.

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch „Vogelgrippe“ oder „Geflügelpest“ genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Alle Geflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten sind empfänglich für Influenzaviren.

Die Viren treten in zwei Varianten (gering/hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Sie verläuft sehr rasch meist als schwere Allgemeinerkrankung, es können zwischen 80 und 100 % der Tiere innerhalb weniger Tage sterben. Betroffen sind vor allem Hühner und Puten. Enten und Gänse erkranken seltener und weniger schwer, können aber das Virus weiter verbreiten. Der Erreger wird mit allen Körperflüssigkeiten und besonders mit dem Kot ausgeschieden. Bei infizierten Legetieren können auch die Eier Virus enthalten.

Die Krankheit ist hoch ansteckend und wird sehr leicht von Tier zu Tier, durch Personen und kontaminierte Gegenstände verbreitet. Die Erkrankung geht mit Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren sowie hohen wirtschaftlichen Verlusten einher.

Der herbstliche Vogelzug ist in vollem Gange. Das Friedrich-Löffler-Institut stuft das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung von HPAI H5-Viren in wild lebenden Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands sowie von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch ein. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere sowie die Durchführung umfangreicher Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen) und für die gesamte Region immens.

II.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist für die Überwachung und Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften sachlich gemäß § 24 TierGesG i.V.m. § 14 Abs. 1 und 2 AG TierGesG und örtlich gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. §§ 1,3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zuständig.

Nach § 24 Abs. 3 TierGesG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines

Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind.

Die hochpathogene Aviäre Influenza ist als Tierseuche nach dem europäischen Tiergesundheitsrecht in die Kategorie A+D+E (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) Nr. iv i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Artikel 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882) eingestuft und unterliegt somit der staatlichen Bekämpfungspflicht.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und in der Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Somit sind die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen des geltenden EU-Rechts anzuwenden.

Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit zusätzlich nationale Maßnahmen festzulegen. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A kann die zuständige Behörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen anordnen.

Zu 1.)

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 i. V. m. Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 Nummer 11 a) des TierGesG. Gemäß Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht oder amtlicher Bestätigung des Auftretens von unter anderem hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf Geflügel zu verhindern. Als eine solche Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) VO (EU) 2016/429 die Isolierung der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn damit der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Bestand vermieden wird. Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung anzusehen. § 13 Geflügelpest-Verordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, den Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern. Gemäß § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Behörde hat im Rahmen von § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung kein Ermessen, sondern muss die Aufstallung anordnen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Der Risikobewertung gemäß § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung sind u.a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zu Grunde zu legen.

Die mit Geflügelpest infizierten Wildvögel fliegen in Gruppen bis zu mehreren tausend Tieren zu ihren Winterstandorten. Dabei werden auch Gebiete privater Vogelhaltung überflogen. Die Gefahr einer Kontamination von gehaltenem Geflügel durch herabfallende Wildvögel oder deren Ausscheidungen ist dabei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Durch die

amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel gegeben.

Der Wildvogelzug wird prognostisch noch mehrere Wochen lang anhalten, sodass weiterhin ein sehr hohes Risiko der Einschleppung des Erregers in Hausgeflügelbestände der betroffenen Gebiete der Landeshauptstadt bestehen bleibt.

Bei dem im Wildvogelbestand nachgewiesenen Virus der Aviäre Influenza handelt es sich um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Um dem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in geflügelhaltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, ist die Aufstallung geeignet um Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel zu vermeiden.

Eine Aufstallung von gehaltenen Vögeln wird das Risiko für eine Verbreitung der Aviären Influenza-Infektion deutlich senken. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar. Auch überwiegen im Stadtgebiet die Sicherheitsinteressen zur Verhinderung einer Verbreitung des HPAI Virus zurzeit das Interesse der Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter an der Freilandhaltung.

Zu 2.)

Gemäß Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 2 ViehVerkV kann die zuständige Behörde die unter Ziffer 2.) genannten Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Von diesen Veranstaltungen geht in Anbetracht der Seuchenlage ein nicht zu vernachlässigendes Infektionsrisiko aus. Eine Verbreitung des Erregers kann indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln etc.. Während der Durchführung von Geflügelausstellungen und –märkten befindet sich eine Vielzahl von Vögeln auf engem Raum. Aufgrund des hochpathogenen Erregers der Geflügelpest besteht ein hinreichender Gefahrenverdacht zur Verbreitung des Virus. Ausstellungen und Veranstaltungen sind daher zu untersagen.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind strengste Maßstäbe anzulegen. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es daher im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg sofort bis auf Widerruf erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zu verbieten. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verbreitung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert.

Zu 3.)

Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, die Art der Tätigkeit der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tieren, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Alle Geflügelhalter, die bisher ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich anzuzeigen.

Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei der Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen.

Bei den zu 1.) bis 3.) getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme ist das Gesundheits- und Veterinäramt der Landeshauptstadt Magdeburg aufgrund der obigen Ausführungen zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig sind, um die Verschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest zu verhindern und damit die Geflügelpest zu bekämpfen.

Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetzes gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG gilt.

Gem. § 37 Satz 2 TierGesG hat die Anfechtung dieser Anordnung keine aufschiebende Wirkung, da Maßnahmen nach § 37 Satz 1 TierGesG angeordnet worden sind und die Anordnung auf § 24 Abs. 3 TierGesG gestützt wird.

Zudem wurden die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen, effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in betroffenen Nutzgeflügelbeständen unmittelbar zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen würde. Des Weiteren handelt es sich bei der Krankheit um eine Infektion, die auch vom Vogel auf den Menschen übertragen werden kann. Einige Geflügelpestviren können bei entsprechender Exposition gegenüber einer hohen Infektionsdosis auch auf den Menschen übertragen werden und dort tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen. Auch wären bei weiterer Ausbreitung der Aviären Influenza sowohl in Wild- als auch in Nutztierbeständen die erkrankten Tiere von erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden betroffen.

Die Maßnahme dient somit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen möglichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Begründung Inkrafttreten

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG i. m. V. § 1 VwVfG LSA kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis sie widerrufen wird und steht somit unter einem Widerrufsvorbehalt. Der Widerrufsvorbehalt stellt eine Nebenbestimmung gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VerwVfG dar.

Mit dem Widerrufsvorbehalt soll sichergestellt werden, dass eine weitere Verbreitung der Aviären Influenza vermieden wird. Da die Rechtfertigung bzw. Begründetheit dieser Allgemeinverfügung abhängig vom weiteren Verlauf des Seuchengeschehens ist, unterliegt

sie einem unbestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt. Um uneingeschränkt zu diesem unbestimmten Zeitpunkt seitens der Behörde handlungsfähig zu sein, steht die Anordnung unter dem Widerrufsvorbehalt, welcher erforderlich ist, um schnell und angemessen auf ein sich veränderndes Infektionsgeschehen reagieren zu können.

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter wird gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, -Die Oberbürgermeisterin- Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen.

Magdeburg, 27.10.2025

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Hinweise:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Aufgrund der angewiesenen sofortigen Vollziehung hat ein eventueller Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung ist daher trotz eines Widerspruchs zu befolgen und kann zwangsweise durchgesetzt werden.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin